

§ 2163 BGB

(1) Das [Vermächtnis](#) bleibt in den Fällen des § [2162 BGB](#) auch nach dem Ablauf von 30 Jahren wirksam:

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, dass in der [Person](#) des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereignis eintritt, und derjenige, in dessen [Person](#) das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des [Erbfalls](#) lebt,
2. wenn ein [Erbe](#), ein Nacherbe oder ein Vermächtnisnehmer für den Fall, dass ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem [Vermächtnis](#) zugunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

(2) Ist der Beschwerde oder der Bedachte, in dessen [Person](#) das Ereignis eintreten soll, eine [juristische Person](#), so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.